

**Ortsrecht der
Gemeinde Petersaurach**



**Satzung für die Kindertageseinrichtung
Kindergarten Kunterbunt Großhaslach
der Gemeinde Petersaurach
(Kindertageseinrichtungs-Kindergarten-Satzung)
(KiGaS)
vom 10. August 2006**

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines.....	3
§ 1 Begriffe.....	3
§ 2 Personal.....	3
§ 3 Mitteilungen.....	4
§ 4 Elternbeirat.....	4
Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.....	4
§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.....	4
§ 6 Krankheit, Anzeige der Krankheit.....	5
Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss.....	6
§ 7 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der gebuchten Zeiten.....	6
§ 8 Eingewöhnungszeit.....	6
§ 9 Ausschluss vom Besuch.....	7
Vierter Teil Sonstiges.....	7
§ 10 Öffnungszeiten.....	7
§ 11 Verpflegung.....	7
§ 12 Ferienregelung.....	8
§ 13 Aufsicht und Haftung.....	8
§ 14 Unfallversicherung.....	9
§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden.....	9
Fünfter Teil Schlussbestimmungen.....	9
§ 16 Gebühren.....	9
§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	9
Bekanntmachungsvermerk:.....	10

Satzung für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach der Gemeinde Petersaurach

(Kindertageseinrichtungs-Kindergarten-Satzung)

vom 10. August 2006

Aufgrund von Art 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

¹Die Schulvorbereitung ist eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung, die bereits mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung beginnt. ²Eine intensive Schulvorbereitung mit den angehenden Schulkindern erfolgt im letzten Jahr in der Einrichtung. ³Im letzten Jahr setzt zugleich die Begleitung des Kindes, aber auch der Personensorgeberechtigten beim Übergang in die Schule ein, die bis zum Ende des 1. Schuljahres fortgeführt wird. ⁴Damit Schulvorbereitung und Übergangsbewältigung gut gelingen, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und Grundschule erforderlich. ⁵Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule besteht zu einem wesentlichen Teil aus gegenseitigen Besuchen, bei denen Erzieherinnen, Lehrkräfte und Kinder miteinander in Kontakt kommen. ⁶Insbesondere wird mit den Grundschulen in Petersaurach und Großhaslach zusammengearbeitet. ⁷Nicht auszuschließen ist, dass Kinder später in eine andere Schule kommen. ⁸Fachgespräche, in denen sich Kindertageseinrichtung und Grundschule namentlich vertieft austauschen, finden im letzten Jahr vor der Einschulung statt. ⁹Zu Beginn des letzten Jahres werden alle Personensorgeberechtigten um ihre Einwilligung ersucht, solche Fachgespräche bei Bedarf und in Absprache mit den Personensorgeberechtigten führen zu dürfen.

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) ¹Die Gemeinde Petersaurach betreibt im Ortsteil Großhaslach eine Kindertageseinrichtung in Form eines Kindergartens als öffentliche Einrichtung. ²Der Kindergarten trägt den Namen „Kindergarten Kunterbunt Großhaslach“. ⁴Sein Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Petersaurach stellt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Mitteilungen

- (1) Dringende Mitteilungen an die Eltern werden durch Anschlag an der Tafel im Eingangsraum der Einrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Kindertageseinrichtung gibt regelmäßig einen Elternbrief heraus, in dem ebenfalls wichtige Informationen für die Eltern enthalten sind.
- (3) Die Gemeinde Petersaurach behält sich vor sonstige wichtige Mitteilungen zusätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, pädagogischen Personal und Träger, wird von den Personenpersonensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Artikel 14 BayKiBiG.
- (3) ¹Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vertreter des Trägers der Kindertageseinrichtung, die Leitung des Kindergartens und die Gruppenleiterinnen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) ¹Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten besprochen werden oder der Beirat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. ²Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist rechtzeitig an der Anschlagtafel in der Kindertageseinrichtung auszuhängen.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch mindestens einen Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Die Voranmeldung ist während der Betriebszeiten oder während der „Anmeldewoche“ bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. ³Der Termin für die jährliche Anmeldewoche wird auch im Amts- und Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die im Anschluss an das Betreuungsjahr schulpflichtig werden;
 - b. Kinder, deren Personensorgeberechtigten allein erziehend und berufstätig ist;
 - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - e. Altersstufe der Kinder.
- (3) Darüber hinaus ist die Aufnahme von Geschwisterkindern anzustreben.
- (4) Für Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, wird angestrebt, dass in Absprache mit den Trägern anderer Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Petersaurach die Kinder dort aufgenommen werden, um eine vollständige Versorgung in der Gemeinde Petersaurach sicherzustellen.

- (5) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung alle erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (6) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Anschrift und der Erreichbarkeit des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten unverzüglich der Kindertageseinrichtungsleitung mitzuteilen. ²Das Gleiche gilt für eintretende personenstandsrechtliche Änderungen.
- (7) Berufstätige Personensorgeberechtigte haben sicher zu stellen, dass sie jederzeit für die Kindergartenleitung erreichbar sind.
- (8) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsjahres. ²Die Aufnahme des Kindes erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung. ³Bei freien Plätzen, bei nachgewiesener Notlage oder bei Zuzug in die Gemeinde Petersaurach kann eine Anmeldung und Aufnahme auch im laufenden Betreuungsjahr erfolgen.
- (9) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden konnten, werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.
- (10) ¹Es werden grundsätzlich nur die Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigte im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben. ²Kinder aus anderen Gemeinden (Gastkinder) können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Wohnsitzgemeinde den gemeindlichen Förderanteil des Kindertageseinrichtungsplatzes übernimmt.
- (11) ¹Mit der Anmeldung des Kindes im Kindergarten geben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Erklärung darüber ab, dass sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind im üblichen Rahmen fotografiert und/oder gefilmt wird und dass diese Bilder im üblichen Rahmen veröffentlicht werden dürfen. ²Als üblicher Rahmen gelten Aushänge von Fotos in der jeweiligen Kindertageseinrichtung, Filmausschnitte zu Elternabenden, Artikel in der örtlichen und regionalen Presse. ³Nicht davon erfasst sind Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildern im Internet. ⁴Möchten die Personensorgeberechtigten nicht, dass Bilder ihres Kindes veröffentlicht werden, so haben sie dies vorher gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären.
- (12) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 9 anderweitig vergeben. ²Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- (13) ¹Über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung nach pädagogischen Erfordernissen, den Buchungszeiten und dem Alter des Kindes. ²Wünsche der Eltern oder Kinder werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ³Die gruppenübergreifende Arbeit aus Gründen des optimalen Personaleinsatzes, der Pädagogik, der Urlaubs- und Teilschließungszeit oder die Zusammenlegung von Gruppen, z. B. bei Fortbildungsmaßnahmen oder Erkrankung des pädagogischen Personals bleiben davon unberührt.
- (14) Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch behindert sind, können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.
- (15) ¹Bei der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtung handelt es sich um eine altersgeöffnete Kindertageseinrichtung. ²Nach dem neuen Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) können auch Kinder unter drei Jahre sowie Schulkinder aufgenommen werden.
- (16) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

§ 6 Krankheit, Anzeige der Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind (wie z. B. Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber), dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Bei Erkrankung des Kindes, sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigt werden. ²Bei nachfolgend aufgeführten Krankheiten muss vor der Wiederaufnahme des Besuches der Kindertagesstätte eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, dass das Kind ansteckungsfrei ist: Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Thyphus abdominalis, Hepatitis A oder E, Windpocken, Läuse.

- (3) ¹Familienangehörige, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. ²Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes erkrankt an einer ansteckenden Krankheit ist.
- (4) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder eines Mitglieds der Wohngemeinschaft von den Personensorgeberechtigten jederzeit ein ärztliches Attest fordern.
- (5) Ausscheider von Salmonella Typhi und Salmonella Paratyphi dürfen nur mit Zustimmung des staatlichen Gesundheitsamtes Ansbach und in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die Einrichtung besuchen.
- (6) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleitung über Allergien und chronische Erkrankungen des Kindes sofort nach deren Bekanntwerden in geeigneter Form zu informieren. ²Soweit vorhanden ist eine Kopie des Allergiepasses in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen.
- (7) ¹Medikamente werden nur bei Vorliegen eines exakt ausgefüllten Formulars zur Medikamentenverabreichung abgegeben. ²Die Medikamente sind von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen und dem verantwortlichen Personal persönlich zu übergeben. ³Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Medikamente nicht in die Hände von Kindern gehören und auch nicht in die Taschen der Kinder.

Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der gebuchten Zeiten

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Sollten die Gebühren durch Dritte übernommen worden sein, so scheidet das Kind ohne Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung aus, sobald der Zeitraum endet, für welchen die Zahlung der Gebühren übernommen worden ist.
- (3) ¹Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B: Wegzug aus der Gemeinde Petersaurach) mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. ²Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
- (4) Bei Übertritt des Kindes in eine Grundschule scheidet das Kind ohne schriftliche Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres aus.
- (5) ¹Eine Erhöhung der gebuchten Stundenzahl ist immer dann sofort möglich, wenn dies der Anstellungsschlüssel der Einrichtung zulässt. ²Eine Reduzierung der gebuchten Stundenzahl ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. ³Im letztem Betreuungsjahr vor dem Übertritt in die Grundschule kann die Buchungszeit letztmalig zum 31. Mai gekürzt werden.

§ 8 Eingewöhnungszeit

¹Die ersten zwei Monate des Besuchs der Kindertageseinrichtung gelten als Eingewöhnungszeit. ²In diesem Zeitraum werden die Kinder individuell nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten an den Alltag in der Kindertageseinrichtung gewöhnt. ³Dies bedeutet eine auf das Kind schrittweise abgestimmte Verlängerung des Aufenthaltes. ⁴In der Eingewöhnungsphase ist bereits die volle Gebühr für die gebuchten Stunden zu zahlen.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - b. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind;
 - c. es wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Satzung verstößt;
 - d. die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung durch die Gemeindekasse in Verzug geraten sind;
 - e. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;
 - f. sich die Personenberechtigten wiederholt nicht an die gebuchte Abholzeiten halten, trotz Beratungsgespräch mit der Kindertagesstättenleitung;
 - g. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten nicht mehr möglich ist.
- (2) ¹Der Ausschluss bedarf des Beschlusses des Gemeinderates. ²Kündigung und Ausschluss bedürfen der Schriftform. ³Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

Vierter Teil Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist zu folgenden Zeiten geöffnet, soweit ein entsprechender Bedarf besteht:
Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- (2) Vorübergehende Änderungen der Öffnungszeiten (z. B. während der Ferien) in der Kindertageseinrichtung werden an der Infotafel im Eingangsbereich oder im Elternbrief bekannt gegeben.
- (3) Während der gesamten Öffnungszeit sind die Bring- und Abholzeiten flexibel geregelt.
- (4) ¹Im Interesse einer guten pädagogischen Arbeit sind folgende Einschränkungen in der Bringzeit notwendig:
²Kinder, die die Einrichtung vormittags besuchen, müssen bis spätestens 09:00 Uhr gebracht werden. ³Kinder, die die Einrichtung nachmittags besuchen, müssen bis spätestens 13:30 Uhr gebracht werden. ⁴Im Jahr vor der Einschulung sollten die betreffenden Kinder die Einrichtung bereits ab 08:00 Uhr besuchen.
- (5) ¹Die im Buchungsbeleg gewählte Endzeit ist verbindlich. ²Die Personensorgeberechtigten haben das Abholen so einzurichten, dass die Kinder die Einrichtung zum Ende der Buchungszeit verlassen haben. ³Eine dreimalige Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit um mehr als fünf Minuten innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat zieht automatisch eine Buchung in die nächst höhere Zeitkategorie nach sich.

§ 11 Verpflegung

Kindern, die die Kindertageseinrichtung zur Mittagszeit (zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr) besuchen, kann ein mitgebrachtes Mittagessen aufgewärmt werden.

§ 12 Ferienregelung

- (1) Ferien und Schließtage werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Petersaurach und im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtung darf pro Kinderbetreuungsjahr maximal an 30 Öffnungstagen geschlossen werden. ²Die Schließtage sind überwiegend in die Schulferien zu legen.
- (3) Die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung werden innerhalb der ersten drei Monate des Betreuungsjahres durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) ¹In den Fällen, in denen eine erzieherisch tätige Mitarbeiterin an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt oder aus anderen Gründen (z. B: Krankheit, Urlaub) ihre berufliche Tätigkeit nicht wahrnehmen kann, kann für die Dauer ihrer Abwesenheit der Betrieb in der Gruppe eingeschränkt werden. ²Außerdem kann im Einvernehmen mit der Gemeinde und Benehmen des Elternbeirates der Betrieb in der Kindertageseinrichtung für einzelne Tage ganz oder teilweise eingeschränkt werden. ³Die Kindertageseinrichtung kann auf Beschluss des Gemeinderates zeitweilig ganz oder teilweise geschlossen werden. ⁴Ebenso kann das staatliche Gesundheitsamt aus medizinischen Gründen die gesamte Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen schließen. ⁵Der Träger der Kindertageseinrichtung wird sich darum bemühen die Kinder anderweitig unterzubringen. ⁶Ein Rechtsanspruch darauf kann jedoch nicht abgeleitet werden.

§ 13 Aufsicht und Haftung

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) ¹Die Aufsichtspflicht des Erziehers in der Kindertageseinrichtung beginnt erst bei Übergabe des Kindes an ihn. ²Dies bedeutet, dass das Kind beim Bringen in der jeweiligen Gruppe der anwesenden Mitarbeiterin übergeben werden muss. ³Ebenso endet die Aufsichtspflicht erst, wenn das Kind beim Abholen bei einer Mitarbeiterin abgemeldet worden ist.
- (3) ¹Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt den Personensorgeberechtigten. ²Kinder im Kindergartenalter (vor der Einschulung) sind noch nicht in der Lage, den Verkehr auf unseren Straßen richtig einzuschätzen und die Verkehrsregeln zu befolgen. ³Deshalb benötigen sie Begleitung und dürfen nicht allein nach Hause gehen.
- (4) ¹Schulkinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Personensorgeberechtigten alleine den Nachhauseweg antreten. ²Solange eine solche Erklärung jedoch bei der Leitung der Kindertageseinrichtung nicht vorliegt, ist das Kind persönlich, vor Ende der Buchungs- bzw. Öffnungszeit abzuholen.
- (5) Abholen durch fremde Personen ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung mindestens eines Personensorgeberechtigten möglich.
- (6) Geschwisterkinder sind erst nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr abholberechtigt.
- (7) ¹Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung oder sonstigen Eigentums des Kindes wird keine Haftung übernommen. ²Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. ³Dies trifft ebenfalls für Fahrräder, Roller u.ä. sowie mitgebrachtes Spielzeug zu.
- (8) Die Gemeinde Petersaurach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) ¹Unbeschadet von Absatz 8 haftet die Gemeinde Petersaurach für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Petersaurach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Petersaurach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Unfallversicherung

- (1) Für Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14a der Reichsversicherungsordnung.
- (2) ¹Auf direktem Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, von der Schule zur Kindertageseinrichtung, in der Kindertageseinrichtung selbst und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert. ²Dies schließt auch eine Vorbereitungsphase mit probeweisem Besuch der Einrichtung durch das Kind mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich eng zusammen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Die Personensorgeberechtigten haben sich regelmäßig über die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- (3) ¹Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung. ²Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtung bietet im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten verschiedene pädagogische Angebote, wie Ausflüge und andere Aktivitäten außerhalb der Einrichtung an. ²Falls Kinder an diesen Aktivitäten nicht teilnehmen sollen, ist dies vorher der jeweiligen Gruppenleitung schriftlich zu erklären.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 16 Gebühren

¹An den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten durch monatliche Gebühren beteiligt. ²Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach in der jeweils aktuellen Fassung.

§17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Kunterbunt Großhaslach in der Gemeinde Petersaurach tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Petersaurach (Kindergartensatzung) vom 12.02.2001 außer Kraft.

Petersaurach, den 10. August 2006

Hans Hausmann
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach, Nr. 08 vom 18.08.2006 bekannt gemacht.

Petersaurach, 21.08.2006

Hans Hausmann
2. Bürgermeister
